



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER



Deutsche Börse

VONOVIA

Enforcement von Börsenpflichten im Prime Standard

Tobias Kautsch, Head of Rule Enforcement (Deutsche Börse)

Oliver Larmann, Senior Investor Relations Manager (Vonovia)

Dr. Julius Brandt, Partner (Herbert Smith Freehills Kramer)

Agenda

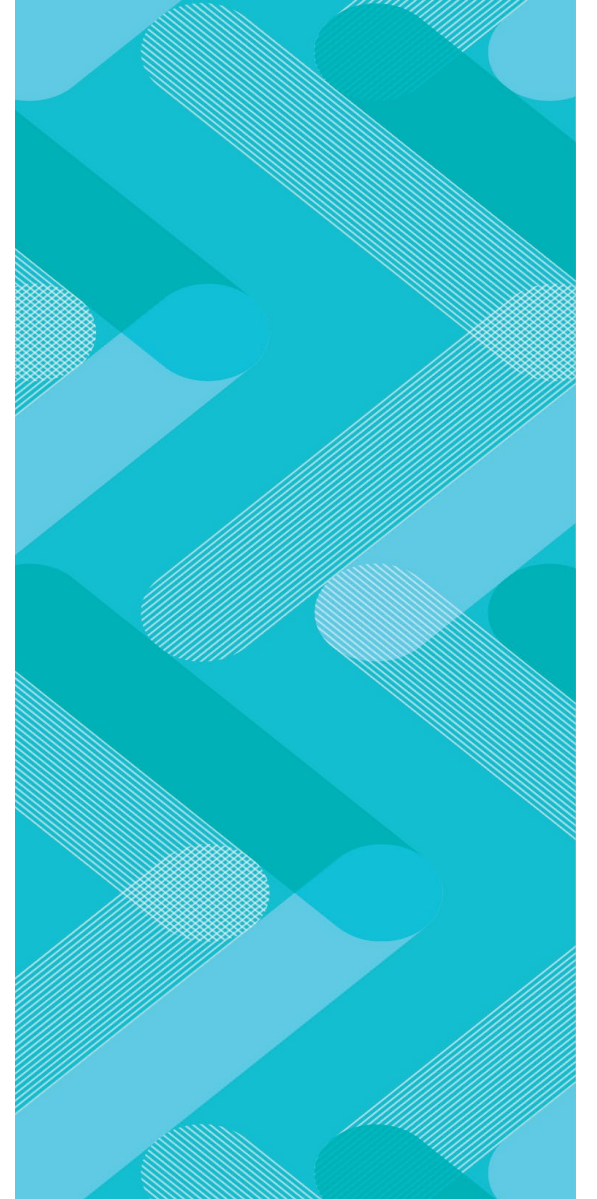


- Relevanz des Themas
- Überblick über Börsenfolgepflichten im Prime Standard
- Enforcement von Börsenfolgepflichten im Prime Standard
- Organisation und Prozess des Enforcements
- Handlungsempfehlungen im Falle eines (drohenden) Pflichtverstoßes



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER

| Warum ist das Thema von Relevanz?



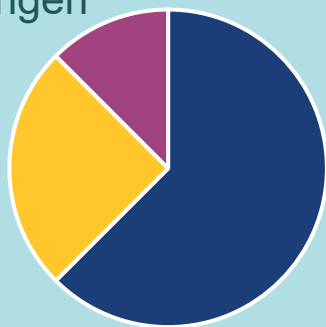
Warum ist das Thema von Relevanz?

Entsch. des Sanktionsausschusses – Letzte verfügbare Jahresübersicht 2020

8 Entscheidungen wegen Verstößen gegen **Zulassungs-folgepflichten** im Prime Standard

Davon:

- 5 verspätete Jahresfinanzberichte
- 2 Verspätete Quartalsmitteilungen
- 1 verspäteter Halbjahresfinanzbericht



1 Verweis

Ordnungsgelder von 3.400 EUR – 111.000 EUR

Beispiele:

- **Übermittlung Quartalsmitteilung mit 1 Tag Verzug**
→ Verweis
- **Übermittlung Jahresfinanzbericht mit 2 Wochen Verzug**
→ Ordnungsgeld i.H.v. 3.400 EUR
- **Übermittlung Jahresfinanzbericht mit 2 Monaten Verzug**
→ Ordnungsgeld i.H.v. 6.000 EUR
- **Übermittlung Jahresfinanzbericht mit 5 Monaten Verzug**
→ Ordnungsgeld i.H.v. 111.000 EUR

Warum ist das Thema von Relevanz?

Neben Sanktionsmöglichkeit: Weitere eventuelle Folgen

Reputationsrisiko für Emittenten

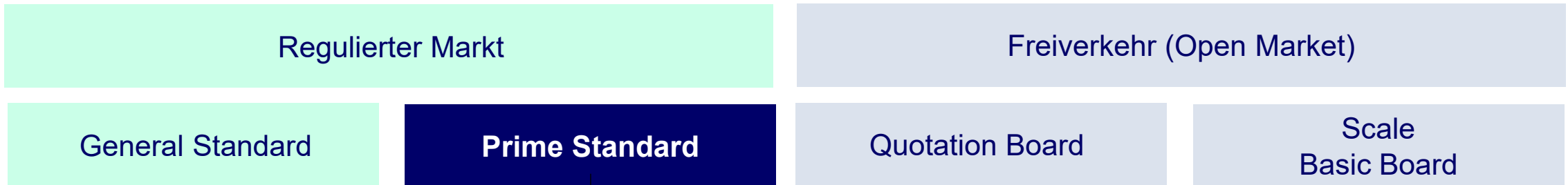
- Veröffentlichung einer Sanktionierung durch die Deutsche Börse gem. § 50a Abs. 3 BörsG
- „Naming and Shaming“

Interne Aufarbeitung

- Abhängig von interenen Strukturen möglicherweise weitere betriebsinterne Konsequenzen

Überblick über Börsenfolgepflichten im Prime Standard

Überblick über Börsenfolgepflichten im Prime Standard



Zulassungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- Jahres- u. Halbjahresfinanzbericht (grds. deutsche und englische Sprachfassung) nach den Vorgaben des WpHG
- Quartalsmitteilung (grds. deutsche und englische Sprachfassung) zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals
- Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders
- Durchführung mindestens einer Analystenveranstaltung pro Jahr
- Ad-hoc-Mitteilungen (deutsch und englisch)

→ Überwachung durch Börsengeschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Enforcement von Börsenfolgepflichten im Prime Standard

Enforcement von Börsenfolgepflichten im Prime Standard

Abgrenzung zur Zuständigkeit anderer Behörden



- § 42 BörsG als Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung von Teilbereichen des regulierten Marktes mit besonderen Pflichten für die Emittenten (Prime Standard)
- Die in §§ 51 ff. BörsO geregelten Zulassungsfolgepflichten gehen in Teilen über die Pflichten des WpHG hinaus (beispielsweise: Quartalsmitteilungen)
- Schutzzweck: Die Unterrichtungspflichten müssen dem Interesse des Publikumsschutzes oder des ordnungsgemäßen Börsenhandels dienen

	Bundesamt f. Justiz	BaFin	Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)
Finanzberichts- pflichten	Zuständig für die Überwachung u. Durchsetzung der HGB-Vorgaben	Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der §§ 114 ff. WpHG	Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der §§ 51 ff. BörsO (baut teilweise auf §§ 114 ff. WpHG auf)
Enforcement	Bußgeld- und Ordnungsgeld- verfahren: §§ 334, 335 HGB	§§ 120 ff. WpHG	FWB: Sanktionsausschuss, § 22 Absatz 2 BörsG

Organisation und Prozess des Enforcements

Enforcement von Unterrichtungspflichten – Prime Standard

Ablauf eines Sanktionsverfahrens gem. Börsengesetz (BörsG) und Hess. Börsenverordnung (BörsV)

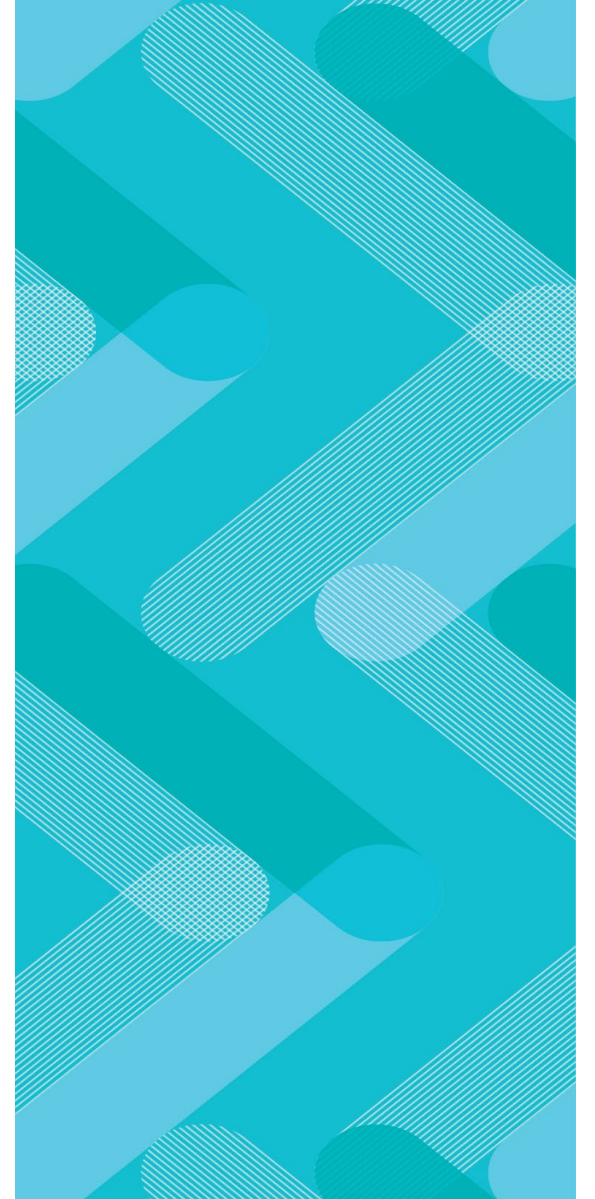


- Ausgangspunkt: § 22 Absatz 2 Satz 2 BörsG: Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
- Beginn des Sanktionsverfahrens: Abgabe des Verfahrens durch die Börsengeschäftsführung oder die Börsenaufsichtsbehörde an den Sanktionsausschuss (vgl. § 25 BörsV).
- Das hierdurch eingeleitete Sanktionsverfahren stellt ein Verwaltungsverfahren dar, so dass Entscheidungen (Verwaltungsakt) des Sanktionsausschusses als Organ der FWB vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können.
- Nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens hat der betroffene Emittent Gelegenheit, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zur Sache zu äußern, vgl. § 28 Absatz 2 Hess. BörsV.
- Zur Unterbreitung eines konkreten Sanktionsvorschlages der Börsengeschäftsführung – ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen u. in Anlehnung an die Grundsätze im Ordnungswidrigkeitenrecht – können u.a. folgende Aspekte Berücksichtigung finden:
 - Art des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse des Emittenten
 - Erstverstoß o. Wiederholungstat



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER

**Wie sollte sich ein betroffener Emittent
im Verfahren verhalten?**



Wie sollte sich ein betroffener Emittent im Verfahren verhalten? (I)

- Grds. **proaktives Zugehen** auf Geschäftsführung FWB und Signalisierung von **Kooperationsbereitschaft**
- Auch bei noch unentdecktem Verstoß ➡ Wille zu regelkonformem Verhalten
- **Fall:** „Bewusstes“ Inkaufnehmen eines Verstoßes aufgrund übergeordneter unternehmerischer Interessen (v.a. Sanierungsfälle)
- **Zügiges Abstellen** des Fehlverhaltens:
 - Erst Nachlieferung über das ERS-System beendet den Verstoß
 - Wenn Verstoß 1 Monat oder länger andauert liegt ein schwerer Verstoß vor

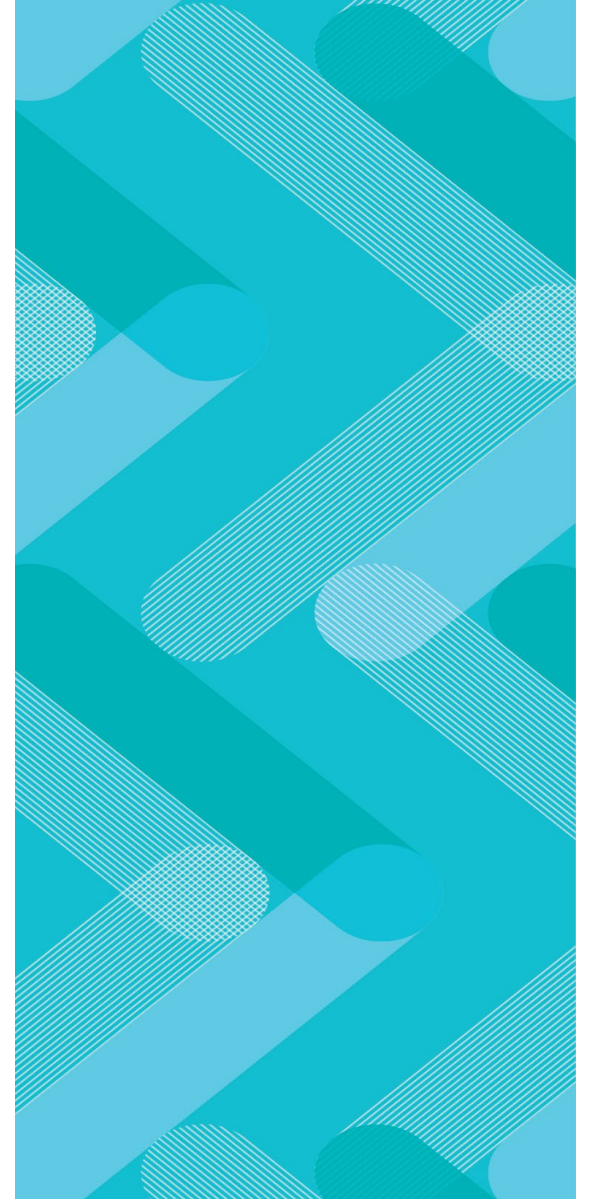
Wie sollte sich ein betroffener Emittent im Verfahren verhalten? (II)

- **Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme:**
 - Schilderung des Sachverhalts und der Gründe für einen (bloß fahrlässigen) Verstoß (Erkrankungen, MA hat das Unternehmen verlassen)
 - Abhängig von Verstoß: Darstellung vorhandener und nach Verstoß ergriffener bzw. geplanter organisatorischer Präventionsmaßnahmen (Fall: Cyberangriff);
 - Eigene rechtliche Bewertung mit Vergleich zu bestehender Sanktionspraxis



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER

Wie sollte sich ein betroffener Emittent ggü. seinen Stakeholdern verhalten?



Wie sollte sich ein betroffener Emittent ggü. den Stakeholdern verhalten?

- **Kommunikation mit Stakeholdern bzgl. des Verstoßes:**
 - Ausgangspunkt: „Naming and shaming“
 - Erstellung eines Q&A-Dokuments
 - Klare Kommunikationsstrategie entwickeln und ggfs. proaktiv auf die wichtigsten Stakeholder zugehen
 - Maßnahmen in den Vordergrund stellen

Ihre Referenten



Tobias Kautsch
Head of Rule Enforcement
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
M +49 174 34 150 91
T +49 69 211-1 21 47
E tobias.kautsch@deutsche-boerse.com



Oliver Larmann
Senior Investor Relations
Manager
M +49 1520 /1615121
T +49 234 3141609
E Oliver.Larmann@vonovia.de



Dr. Julius Brandt
Partner
M +49 172 659 9458
T +49 69 2222 82432
E Julius.Brandt@hsfkramer.com



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER



Deutsche Börse

VONOVIA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!